

RS Vwgh 2020/10/8 Ra 2019/11/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2020

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz
- 63/02 Gehaltsgesetz

Norm

- AZG §20a
- BDG 1979 §50 Abs3
- GehG 1956 §17b Abs3
- NSchG 1981 ArtVII Abs4
- VwRallg

Rechtsatz

Gemäß Art. VII Abs. 4 NSchG 1981 (insbesondere dessen zweiten Satz) sind auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft sowohl für die Berechnung der sechsständigen Tätigkeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr als auch für die Frage, ob die Tätigkeit im Rahmen der Feuerwehr als Haupttätigkeit anzusehen ist, zu berücksichtigen. Dabei hat die (bloße) Rufbereitschaft (also die Bereitschaft außerhalb der Arbeitszeit bzw. außerhalb der im Dienstplan vorgesehenen Dienststunden; vgl. dazu § 20a AZG; ebenso § 50 Abs. 3 BDG und § 17b Abs. 3 GehG) nach den Materialien (RV 2000 BlgNR. XXIV. GP, Seite 30) außer Betracht zu bleiben.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110191.L02

Im RIS seit

23.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at